



Amtsblatt der Stadt Wesseling

13. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - ab 01.08.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit dem 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 20.06.2006, 05.09.2006, 17.04.2007, 12.06.2007, 11.03.2008, 30.06.2009, 12.01.2010, 24.02.2015, 14.04.2015, 08.03.2016,

17.04.2018, 15.05.2019, 29.06.2021 und 26.09.2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 4 Höhe wird wie folgt erweitert:

(4) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

(5) Lebt das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselsmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Ein-

kommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Wesseling wird von den Erziehungsberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Essensgeld) auf Basis der Selbstkosten erhoben. Der Beitrag beträgt 68 € monatlich. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn kein Elternbeitrag erhoben wird. Die Vorschriften über die Ermäßigung von Beiträgen (§ 3 der Satzung) gelten für das Essensgeld nicht.

Außerhalb der vertraglichen Verpflichtung findet eine Erstattung des Essensgeldes in Höhe von 3,85 € pro Öffnungstag nur statt, wenn das Kind länger als 15 Öffnungstage zusammenhängend die Einrichtung aus den nachstehenden Gründen

- bei Krankheit

- bei Krankenhausaufenthalt,
- bei Kurmaßnahmen

nicht besucht hat. Das Essensgeld kann erstattet werden in Fällen von zwangsweiser und angelegener bzw. entschuldigter Abwesenheit. Eine Erstattung des Essensgeldes für Abwesenheit aufgrund von Urlaubszeiten kann nicht erfolgen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Essensgeldbeitrag ohne erneute Beschlussfassung des Rates jährlich entsprechend der tatsächlichen Kosten anzupassen und zu veröffentlichen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

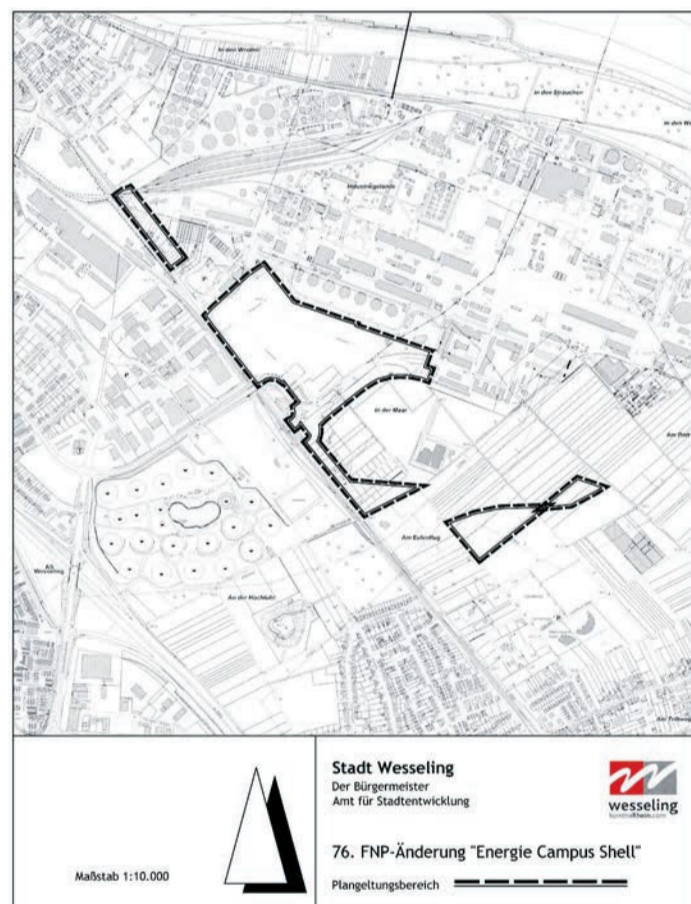
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling,
den 27. September 2023

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“, Wesseling Mitte und Urfeld



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Liste Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 BauGB wird der vorliegende Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ nebst Begründung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet umfasst 3 Teilflächen am südwestlichen Rand des „Shell Energy and Chemicals Park Rheinland“ am Standort Wesseling mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha (siehe Lageplan). Mit der 76. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Funktionale Weiterentwicklung der Industriestadt Wesseling durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriepolitiken.
- Standortsicherung und Weiterentwicklung eines überregional bedeutenden Industrieunternehmens und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen in einem attraktiven Umfeld.
- Nachnutzung eines bereits erschlossenen ehemaligen Wohnstandortes für gewerbliche Zwecke.
- Aufwertung bisher mindergewerteter Frei- und Brachflächen innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Werksgeländes.
- Förderung des Klimaschutzes in der Stadtentwicklung durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung eines bisher überwiegend fossile Kraftstoffe produzierenden Raffinerieunternehmens zu einem Energie- und Chemiapark, an dem künftig nachhaltige Chemie und Energieprodukte hergestellt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele wird im nördlichen Teilbereich die im

heutigen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche in eine Grünflächendarstellung geändert. Im südlichen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein Flächentausch vorgenommen: ein bisher als Grünfläche dargestellter Bereich soll künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Im Gegenzug wird eine unmittelbar angrenzende Fläche, die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt ist in eine Grünflächendarstellung geändert. Damit soll der Übergang zwischen den gewerblichen Bauflächen und den Freiflächen neu arrondiert werden. Der zentrale Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die ehemalige Werksiedlung an der Bunsenstraße. Hier soll die bisherige Darstellung einer Wohnbaufläche in gewerbliche Baufläche geändert werden. In den Randbereichen entlang der Willy-Brandt-Straße werden Siedlungsflächen zurückgenommen und künftig als Grünflächen dargestellt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden vom 16.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023 im Internet über die Seite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php> veröffentlicht. Die Planungsunterlagen zur 76. Flächennutzungsplanänderung liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-560) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert. Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 76. Flächennutzungsplanänderung über die o.g. Internetseite abgegeben werden. Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden öffentlich ausgelegt: Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Störfallereignisse durch Brand, Explosion und toxische Stoffe, Abstände zu Störfallbetriebsbereichen (Seveso-III-Thematik)
- Gewerbelärm, Straßen- und Schienenverkehrslärm
- Licht- und Geruchsimmissionen
- Staub- und Feinstaubemissionen

Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft durch Informationen zu

- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild, Erholungswert

Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Informationen zu

- Geologie, Grundwasser, Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Erdbebengefährdung
- Rohrfernleitungen

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu

- Grund- und Oberflächengewässer
- Hochwasser und Starkregenergieereignisse

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu

- Luftschadstoffemissionen

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch Informationen zu

- archaischen Kulturgütern
- Denkmalschutz

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Landesbetrieb Straßenbau NRW zum Thema Straßenverkehr
 - Flughafen Köln-Bonn zum Thema Luftverkehr
 - Entsorgungsbetriebe Wesseling zum Thema Abfallentsorgung
 - Geologischer Dienst NRW zu den Themen Erdbebengefährdung und Baugrund
 - Bezirksregierung Köln, Dez. 53 zu den Themen Störfallbetriebsbereiche und Hochspannungsfreileitungen/elektromagnetische Felder
 - LVR-Amt für Denkmalpflege zum Thema Baudenkmäler
 - Rhein-Erft-Kreis zu den Themen Immissionsschutz, Bodenschutz, Baumschutz, Ersatzpflanzungen, Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Hochwasserschutz, Bodenbelastung, Starkregen
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz zur Kenntnis genommenen Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit öffent-

lich ausliegen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ unberücksichtigt bleiben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesseling, den 27.09.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wesseling -

Der Bürgermeister,

50387 Wesseling

Redaktion:

Christina Leyendecker,

Ratsbüro,

Telefon: 02236/701-251

Fax 0 2236/701-6251,

E-Mail:

cleyendecker@wesseling.de,

Internet:

www.stadt-wesseling.de,

Bezug: a) Veröffentlichung im Werbekurier und Verteilung an alle Haushalte

b) Kostenlose Auslage

- soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses

c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.